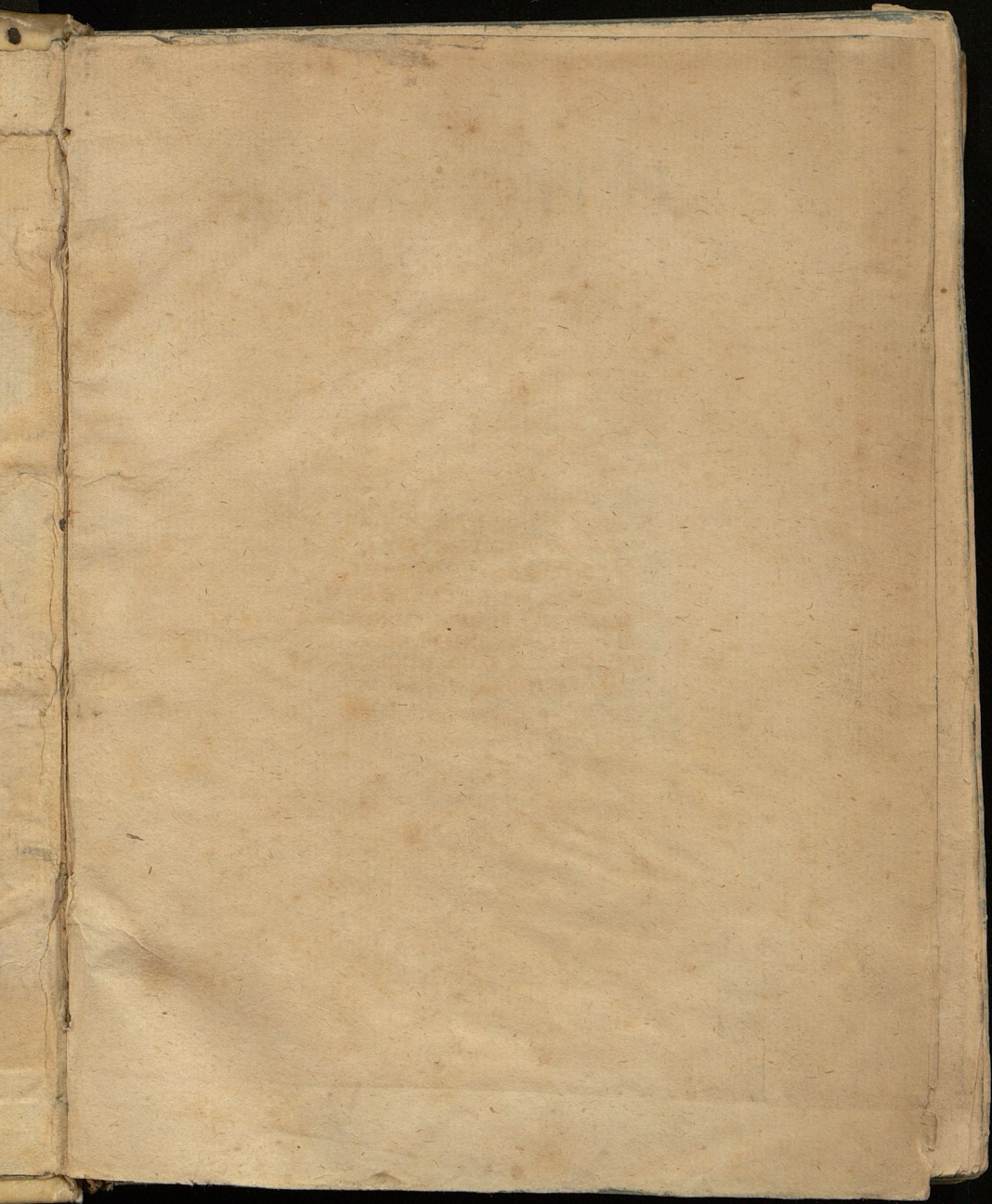
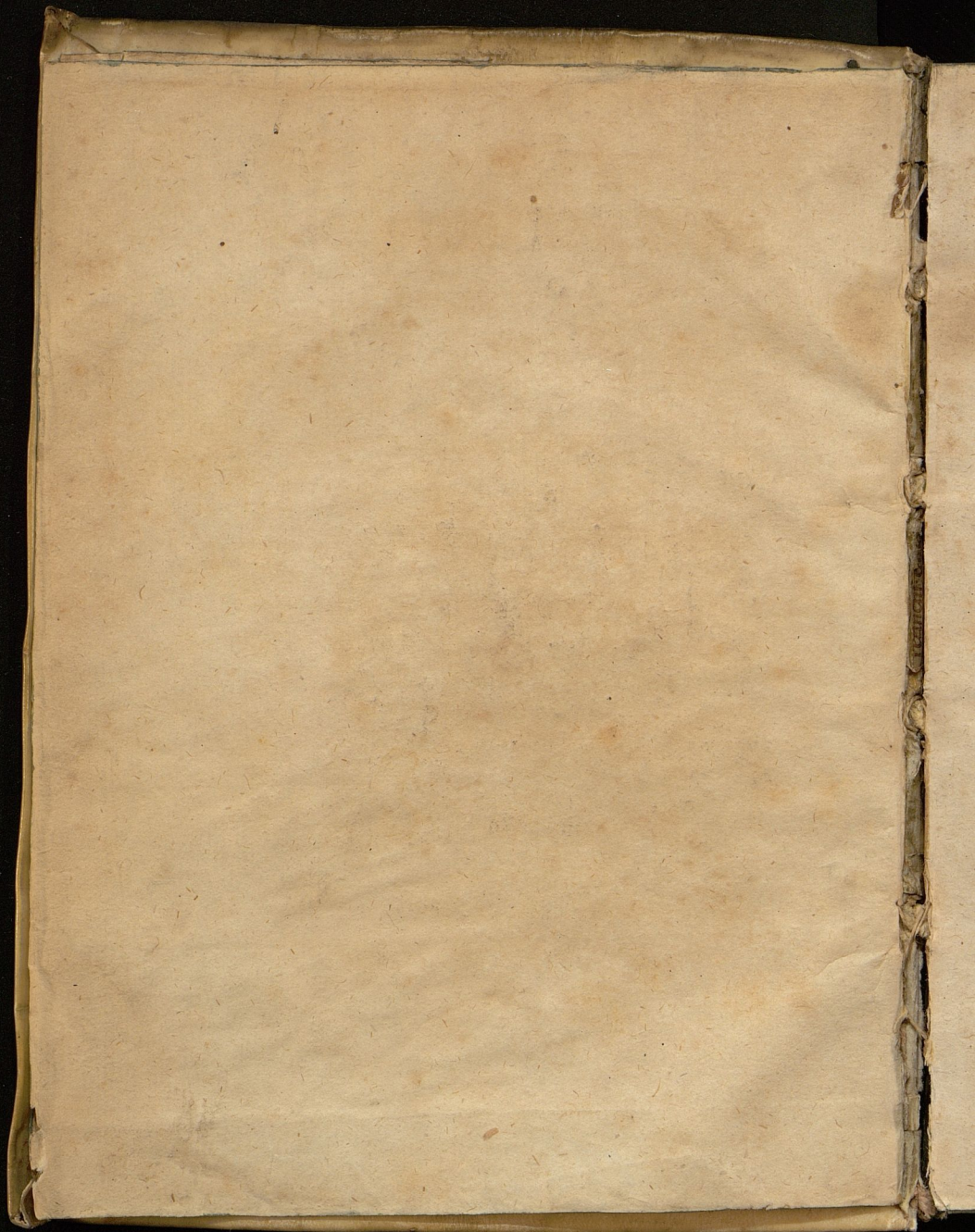


EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

№ 27.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Nach dem vnterm Nahmen der
Hochgebornen beyden Ieso zu Dusseldorff anwes
sende Fürsten Marckgraffen Ernst zu Bran
denburg vñ Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm
zu Neuburg ein offengedrucktes Schreiben an
vnterschiedliche Potentaten/Chur.Fürsten/vnd
Stände des Reichs spargirt vnd außgebreitet
worden/darinn dieselbe ihre bißhero der Röm. Käyserl. May vnters
chiedlich in Gältischen sachen erkandten verkundten/ vnd angeschla
gnen mandatis inhibitorijs, vnd anderen Verordnungen e dia
metro zuwider/bey eigenthätlicher gewaltsamen Einnahm vnd in
uasion obrürter Landen/vnd darinn gelegner Schlöffer vnd Stätte/
zu nit geringem despeet, vnd veracht irer May. Auch hochschädlichen
Verfang anderer interessenten/ mit vnuerantwortlichem vngehor
sam vorgekommene/hoch beschwerliche vnd zumahl verbottene Newe
zung/ attentata. vñ ärgerliche betragantussen der Räche Ritter/vnd
Stände vnterm Schein/eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu
Dortmundt aufgerichter/den Anderen nachtheiliger/aber in sich selbst
nichtigter Vergleichnuß/vnd darauf de facto angemasten besitz/ ver
meintlich zu defendirn vnd zu iustificirn. Auch irer Principalen
Rechte vnd gerechtam in Pettitoris zubehaubten: Hingegen aber an
geregte Kayl. Mandata, vnd heilsame verordnungen/auch Commis
siones: vnangesehen dieselbe in gemelten Rechten/vnd Reichs Con
stitutionen wolgegründet/ vnd einzig vnd allein zu conseruation,
Ruhe/vñ gemeinen Fridens/ so wol auch jedwedern/interessenten Be
fügnuß vnd Abwendung vor Augen stehender gefährlicher Zerrütig/
vnd verderben der Landen gemeint worden/vñ was zu derselben exe
cution durch ire Kay. May. vnd derselben verordnete Comissarien
vndmbgänglich auß Befelch verrichtet werden sollen/ vnd verrichtet
worden/zu impugnirn, vor eine vnuerdiente Zündtigng/ Verklei
nerung irer Principalen außzudeuten/vñ als vngewonlich/sonderlich
aber im Reich Teütscher Nation/ bey Chur. vnd Fürstlichen Heus
fern

fern vngebreüchlich/denselben vnd irer Posteritet in viel weg sehr beschwerlich/vnd präiudicirlich/ja den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionen zu wieder lauffent/vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iniustitia zubeschuldigen/vnnd daher einzuführen vnterstanden/das ihr L. L. solcher Mandaten vnd Verordnungen vngesacht/in irer vorgehoffener Thathandlung zuverharren / die berürte possession anzugreifen/an sich zu behalten / vnd darbey biß zu anderer ordentlicher Erkantnuß gegen mēniglichen zuhandthaben / sonst denselben zu pariren nit verpflucht/sonder dagegen sich zu vermahren/auch andere Potentaten Chur.vnd Fürsten ihnen hülf vnd beystandt zuleisten/befügt sein sollen: Keiner anderer meinung / dann dadurch die gemeine schlechte Vnterthanen vnd Ständt auß vnwissenheit der wahren beschaffenheit zuvervnrughen/irz zumachen/von irer May. gehorsamb abzuwenden/vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten/so den Chur. vnnnd Fürsten auß mangel Berichts gehen ihre May.auff zuwiglen/vnd irer L. L.in iren wider rechtlichen beginnen/vnd vngehorsam beyzubringen / vnd zur vngebür die handt zu bieten zubewegen.

Wiewol man nun mit obgesagten beiden Fürsten ober irer L. L. oder derselben Principalen habende oder Pretendirte Anmassungen/vnd befügnus in der Hauptsachen zu controuertirn, dieselbe zubestreiten/oder zu iustificirn nicht beuelchet/weniger gemeinet/sondern solches den andern Interessenten außzuführen/vnd zu der Kayserli. May. als höchsten Oberhauptis/Lehensherrn/vñ dieser sachen/vermüg der Reichs Ordnung / vnd darinn vorbehaltener reservation einzigen vnd Alleintgen Richters/da dieselbe allbereit in Recht eingefürt / Entscheidung vnvorgreifflich gehorsamblich heimgestellt sein lassen wollen.

Weil aleichwol besagte Schrifft zuberkleinerung der Rom. Kayf. May. Respectes vnnd Auctoritet / auch biß noch zu wolherbrachter
 Repu-

Reputation, so wol auch der Commissarien laßion, sonsten aber zu ärglicher consequentz gerichtet ist / Dardurch dieselbe vielleicht durch darinn verleitete / vngleiche Einbildungen leichtsam in vnuerschuldeten verdacht vnd nachredt vorgenomner Vnbilligkeit gesetzt Auch andere Potentaten Ehur. vnd Fürsten zu einiger vngedühr wie der dieselbige angereiset werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Notdurfft erachtet der Röm. Kay. May in berürter sachen erkentter Mandaten, vnd verordnungen/auch Commissionen, vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt / iustitiam mit einer Gezen vnd Defension Schrifft kürzlich außzuführen vnd zu demonstrirn, vnd also zu gleich besagter Schrifft vngrunde vorzuzeigen.

Vnd anfenglich zwar wird in keinen zweifel gestellt / man werde vorlangst / nicht allein auß dem gemeinen geschrey / vnd sonsten vorge-
lauffnen / Landkündigen handlungen / sonder auch obberürter beyder Fürsten vor diesem in truck außgesprengten deductionen ihrer anmassung / so wol gleichfals dieser schrifft / vnd darbey ihrer selbst offent-
lichen bekantnuß genugsam berichtet sein / daß viel vnderschiedliche mehr Ehur. vnd Fürsten / dann beyde anwesende Principalen / auch andere hohen standes Personen / in vnd außserhalb dem Reich gesessen /
derentheils auch gleichen titulum vniuersalem, theils auch parem gradum, andere aber prerogatiuam sexus masculini, vnd der gleichen vorwenden / zu mehrberührtes lezt verstorbenen Herzogen Joh-
hanns Wilhelm / Christmilten angedenckens / hinderlassnen Fürstenthumben vnd Landen allerhandt An vnd Zuspruch der Succession /
vnd anderer vrsachen halben zu haben / so wol bey hochermeltes Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wol mit be-
wehrtter handt / wie der Herzog von Niuers vnd andere / durch zutrin-
gen nit allein verlauten lassen / sondern gleich mit Heers Krafft in be-
reitshaft vnd anzug / vnd also praesens armorum & scandali

periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfals / so wol beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistrigen in gleichem gradu ire preatensiones, in ungleichen Verstande gezogen / vnd einer dem andern mit einem Vorlauff / vnd praevention dieser Landen possession vorzukommen / vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hochschädlichem Verheng an sich zubringen unterwunden / Theils auch zu dem Endt auff zutragenden Fall preparatoria gemacht / confederationes, vnd Bündtnuß gesucht / vnd auffgerichtet haben / Daher diesen Landen anderst nichts / dan Vnrube / gefährliche weit auffsehende zerrüttigkeit. eufferst Verderben / vnd Euelicher Vntergang der Vnderthanen zugewartet gewesen / Ja wol allen Benachbarten vnd dem gantsen Reich / ein grosses Vnheil oben den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde leyderstorbene beyde löbliche Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Johann Wilhelm Vatter vnd Sohn solchem zeitlich vor zubawen / zu Wolfart der Landen / die Röm. Käyserl. Mayest. als das angezweiffelt höchstes Oberhaupt vnd Lehenherrn aller vnterthänigster suchte vnd gebetten / das dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vatters hohen Alters vnd Vndermüglichkeit / vñ des Sohns zugefallener Pflichtigkeit / sich dessen Person vnd Landen allernädigst annehmen / vñ dieselbe sampt darthigesessenen Vnterthanen in schutz vñ schirm anbefohlen seyn lassen / durch deren Regierung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dan Allerhöchstgedachte ihrer Mayest auß Väterlichen Sorgfeltigkeit / vñ tragenden hohen Kayf. Ampts / auch aufftigenden Pflicht / damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / je vnd allweg / mit Sonderbarer Sorgfeltigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen / vnd dahin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb vnd lande / welch durch das benachbartes langwirtiges Kriegs

wesen

wesen ohne daß fast erschöpft / vnd hoch verderbt / sampt darzu geschessener Vnterthanen vnd Stenden / benorad auff jezso erfolgten löydigen Abfall obangedeuten letzten Fürstens / zur Ruhe gestellt / vnd von jedermüttlichen thatlichen widerrechtlichen Anz vnd Vberfal gesichert / vnd biß zu richtiglicher Außtrag der Sachen / vnzertrent bey einander erhalten / Die ihenige aber so daran einige Forderung oder Anspruch hetten / oder zuhaben vermeinten / zu Außführung derselben bey gebührender Gerichts stell / des heiligen Reichs Constitutionen gemess / gewiesen / In mittels aber vnd in Erwartung dessen ein jedwederer darzu er befugt / ohne einige Verhinderung auffß schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem Endt auch haben Höchgedachte Kay. May. noch bey Lebzeiten des Vorigen Fürsten sich der Landen Regierung / auß Kayf. tragenden Ampt / als vngewiselter Richter / Ober vnd Lehens herr mit grosser mühe vnd Kósten vnderfangen / dieselbe zu mehrerer Sicherung in irem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit bewilligung der samplichen Landständt / eine sonderbare Regiments Ordnung verfassen / vnd durch ihre ansehnliche Commissarien Publicirn: Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gütlich in irer May. vnd des heiligen Reichs versicherung / vnd verwahr nemen vnd halten / Ráthe ab: vnd ansetzen lassen / Inmassen solche Ordnung vor den Ráthen vnd Ständen nicht allein angenommen / sondern auch wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemess in irer May. Namen die Regierung biß auff den letzten Fürsten absterben erfolgt / vnd alle widerige gefährliche Anschleg / vnd besorgte Vberfal hinderstelt worden.

Nicht weniger als nuhn mehrernanter lester Herzog Johan Wilhelm am 25. Martij, sechslauffenden 1609. Jars ohn einiges Leibs Erben todts verfallen / vnd irer Kayf. May. von den hinterlassenen Ráthen.

Räthen/dessen aller vnterthänigst berichteet / auch dabey wegendortigen Anbetrawungen/ gefährlichen/vnd heimlichen Anstellungen vnd andern verlauffs/ auch v̄prätēdirten Intereſſenten ſtrittigkeit nicht vnbillige Verſorg getragen / es möchte durch ſolch absterben allerley Vnruhe zwischen den ſtrittenden Intereſſenten / ſo wol außwendigen v̄nnd frembden prätedenten erweckt / v̄nnd einer oder ander / die Lande gewaltgättig einzunemen / zu vberfallen / das commodum poſſeſſionis, durch eine vermeinte präuention abzulauffen / v̄nnd darunder den andern dauon de facto abzuhalten/ Vrsach nemen: Dardurch leichtſam im Heiligen Reich / v̄nnd dieſen Landen eine hochſchädliche verderbliche Empörung entſtehen: So haben ſr Maieſt. gleich baldt den hinderlaſſenen Räthen befohlen, obangeregte von ſhr Mayeſt. beſtellte Regierung in vortigem ſtand/ wie ſie bey ſeines des letzten Fürſten Lebzeiten geweſen biß auff ſerner derſelben Verordnung zu continuiren, darinn keine Newrung oder Thätlichkeit/weniger andere Herrſchafft zugeſtatten: V̄nnd da deſſen ſchtes albereit vorgeſehen / abzuthun / ſolches auch im ganzen Landt publiciren zu laſſen Allergnädigſt anbefohlen: In gleichem die ſampeliche Landſtände / zu der vor etlichen Jaren benentlich Anno 1569. dabey voren durch der Landen Rāth / wolbedachte / v̄nnd voneelichen Fürſtenchumben / v̄nnd Landen bewilligte vnion v̄nnd Zuſammenhalten v̄nnd väterlich vermanet: Dem gleichwol auch allem von bemelte Räthen / Landt ſtänden / v̄nnd officirern, vor einigen andern widerwertigen Anfang / gehorſame Folg geleistet / die vnion v̄nnd Vorayn Fein von den prätedirten Intereſſenten / ohne erlaubnuß / v̄nnd bewilligung ſrer Kāy. May. v̄nnd vorgehende gültlich oder rechtlichen entſchieden entſchädtes ſrer aller ſtrittigkeiten / vor ſren Herrn zu erkennen oder abzunemen / eingegangen: Solcher Kāyſerl. Befelch allenthalben publicirt, v̄nnd darauff der geſtalt die vortige Regierung / in uſtitution, polittiſchen / v̄nnd anderen ſachen ein geraume zeit ruhig continuirt, jederman daß Recht adminiſtrirt, alle vorgeſehene

Thät

9
Thätlich keinen abgeschafft/ vnd fernere Oberfall behindert worden/
Vnd ob wol darunden auch im Namen der Chur Brandenburg er-
liche Wappen hin vnd wider an vnterschiedlichen Orten affigirt/
Daneben Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff zu Neuburg vor Düs-
feldorff ankommen vnd den Einzug in die Stadt begeret / Eosend
demnach die Käthe bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis,
auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-
ner Befelchs/ bestendig verblieben / vund haben ermeldtem Herren
Pfalzgraffen sein begeren abgeschlagen/vñ von der Stadt abgewie-
sen/Auch die Churf. Brandenburgische am 21. Aprilis hernacher
angelangte Befandten zum Schloß nicht einlassen vil weniger aber
deren Zumuthen ein Fölgen vnd den Herrn Churfürsten zu Bran-
denburg für ihren Herrn annehmen/erkennen/oder zulassen wollen:
sondern vnlängst darnacher am 1. May/Ihrer May.abgeordneten
Commissarium vnd Obristen den Edlen Hans Reinhardten von
Schönenberg vnweigerlich auff das Schloß vnd Residenz/an stad
Ihrer May.eingeführet/vnd in einem Weg wie den andern/die Re-
gierung wie obsteht/erfolget. Also das öffentlich am Tag/ das nicht
allein die Kay May vor einiger apprehension Possessionis bey
der anwesenden Fürsten/die Hand an diese Sachen gelegt/vnd in-
hibitiones vnd Verboitsbrieffe außgeben lassen / Sondern auch
vor allen andern/insonderheit der beyder Fürsten/ so wol bey lebzei-
ten/als nach Absterben des letzten Fürsten/in Übung vnd exercitio,
auch possession der Regierung vnd Landt/als Ober Richter vnd Le-
henherr befunden gewesen, vnd verblieben/Vnd darumb die Fürsten
hernacher absque vitio attentatorum & violentia propter inhi-
bitionem die possession nicht antretten vnd ergreifen / weniger
non vacantem an sich bringen können

Vnd desoweniger/weil ebner massen/ vnd in mittels/ ja auch eh
vnd beuor beyde Fürsten sich verglichen/vnd darnach einer vor de
andern/so wol in Possession als ur den Vorzug zu habē vermög-
nen wollen,vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-
wesen/
D

wesen/ vnd daher ihrer selbts beklagens nach summum periculum armorum & scandal vor Augen gesehen: zu Verhütung dessen vñ handhabung vorigen Mandats höchstgedachter ihrer Kay. May. auß Kayserlichem Ampt. vñ vollkommener Mache/ als vngeweißelter/ vñ mittelbarer Richter/ Ober: vnd Lehenherr/ nach Ordnung vnd anweisung der gemeinen Rechten/ sowol auch Reichs saktionen/ allen/ vnd jeden Interessenten den Zutritt/ vnd Eingang zu dieser Lande possession, auch alle Thätigkeit bis zu Ihrer May. erkandnuß bey schweren straffen ernstlich verboten/ sondern alles im alten Stände/ wie es bey Absterben des letzten Herrn befunden/ zulassen/ vnd was dagegen reuerlich attentirt zu reuocirn anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminum zu einbringung vnd Ausführung Ihrer Anmassungen vnd zuspruch angeferet. Daneben solch Mandatum als beyde Fürsten sich vñ vorgehende zu Dortmund auffgerichtete herabte vergleichung/ den Einzug auff Düsseldorf/ sub specie familiaritatis & hospitij vornehmen wollen/ sechsbemelter Kay. Commissarius der von Schönburg wegen Ihrer Kay. May. Interesse dagegen schriftlich protestirt, vnd ihnen solch mandatum, Crafft habenden Commission, vorbringen lassen/ vnd deutlich zuuersehen geben. Wie auch als den vnuerhindert den 16. Junij/ wider der Rähle/ vnd Stände gemeinen willen/ beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen/ solch mandatum daselbs öffentlich anschlagen lassen: In massen höchstged. Kay. May. ober dem allen zu Handbringung solcher rechtmässigen Mandaten, auch conseruation jedwedern Befähigung/ auff mehrberürter beyder Fürsten Widerfestigkeit vnd Illusion, folgents arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkenne/ vnd durch Ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu ferner ihres wolgegründten rechtmässigen Willens/ vnd meinung nach Vorherschickung anderer ihrer Commissarien, Leslichē auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erzbischoffen Leopoldo zu Osterreich/ ac. Bischoffen zu Straßburg vnd Passauze. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum fürnembssten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

DB

Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher nation, vngebreuchlich/ vnd des gemeinen Rechten/vnd Reichs Constitutionem zugewen/zu illudiri, vñ zubezweifeln/vnd darab vnzulässiger, vngewonlicher weis zu appelliren gelassen: So ist doch allen, so der Rechten/vnd Reichs Constitutionem vnd Gebrauch ein wenig erfahren/in contrarium mehr dan kündig/das insolchen vnd dergleichen Erbfällen da vnterschiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden / vnd jedweder sich der possession zundäheren/vnd den anderen vorzugreifen vnd zu präuenirn, bearbeiten/ Auch zubezahren / das zu dem End Wehr vnd Waffen gebrauchen/ vnd ad arma kommen möchten: Das als dan nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordentliche Richter/ viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm Kay. May. propter merum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vñ ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Parteyen/ sondern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten/vnd die fructus bis zu Reichlicher erkandnuß zuschlagen möge vnd solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in vnderschiedlichen hierüber vffgerichteten sonderbaren Reichs constitutionem, vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Chur. vnd Fürsten/als bey denen disfalls mehr gefahr vñ schädlicher Weiterung zubesorgen/bestättigt worden / vnd dieselbe auch in stättiger vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium enim magistratus, praesertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conseruare, omniaque scandala publica, quae ex armata inuasionem & occupationem prouenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, auertere.

Das nun solcher metus disfalls beuorgestanden/vnd derowegen Ihre May. billich darauff Obacht haben / vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen/vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan / vnd von den Fürsten selbst bekandt/ sondern auch daher kündig/das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten, etliche der Interessenten bey Ihres

Kauf May die curatelam, Administration vnd Regierung vnauffhörlichen gesuchts/ Auch allerhande pretensiones vorgebracht/ Theils auch besondrer aufwendig geseffene/ der Landen vnd Fürstenthumbs hochnærhebelige Anschlag zu Einnemung vornehmer Heuser vnd Besetzungen vorgehabt haben.

Die in gleichem gesträcks auff Absterben des Fürsten sich so wol bey Ihrer May, als den hinderlassenen Rätthen vnd Ständen/ viel hohes Stans Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch possessione n vi armata zu apprehendiren, vernehmen lassen/ Theils auch mi. der That vnderwunden.

Man wölle geschweigen/ was durch ein gemein geschrey vnd offentlich gesprech hin vnd wider von besorgter gewalttamen Einnam vnd oberfall der Landen/ Werbung vnd bestellungen Kriegs Volcks vnd anderer preparation fast sicher vnd glaublich allenthalben verlauter/ dergestalt auch/ das den Ständen vnd Vnderthanen ein solch schrecken eingelaget/ das sie gesträcks nach absterben Ihres Herrn/ sich im Landt nit vertrauen dürffen sondern ins gemein das Ihrig an andere Ort in Verwahr gestellet/ Theils auch außser dem Landt zu weichen sich gerüset haben.

Derowegen zwar erfolget, das Ihre May billig wegen des H. Reichs hohen Obrigt vnd Lehens Gerechtigkeit/ auch vngeweißeten höchsten Richters Ampt solchem ansehenden Vnheil vorbawen/ vnd angeregte mandata inhibitoria decerniren sollen/ Damit nit aufwendige Potentaten/ deren Beystande beyde/ürffen/ gleich wol vnterschiedlich betrohet/ zu nachtheil des H. Reichs die Hand darin schlagen/ oder sonst einige arma mouire/ vnd der Krieg auß den N. derlanden auff des heyl. Reichs Boden in diese Landen gezogen/ vnd Irrr May vnd dem H. Reich/ so wol auch dem rechten Lehens Erben das seine abgestrickt werde.

Bevorab weil auch die Chur Sachsen wegen Ihr selbst vnd des ganzen Haus Sachsen/ darumb einstendig angehalten, vnd das fern andern der thätliche Eingang zu der possession verstatet/ dar
gegen

gegen auch dergleichen Thätigkeit fürzunemen sich verlauten laß-
sen. Und desto mehr/das diß fahto genug/ quod diuersarum partiū
contendendum potentia & minæ apparent, vel armorum fiat
preparatio aut saltem arces & loca sunt munita, quarum diffi-
cilis est recoperatio, concurrente fama publica.

Wannnu auß dem allem offenbar/dz solcher timor armorū
& scandal nit allein vor ~~Wann~~ gestanden/ Sondern auch wol pla
arma vorhanden gewesen, dasselbe auch von Gegentheilen gestandē:
So wird jederman bekennen müssen das die Kay. May. Ampts vnd
Obriegkeit wegen/angeregte mandata rechtmäßig erlande habe/die
selbe auch im H. Reich insonderheit zwischen Chur vnd Fürsten ge
wönlich/vnd den Reichs Satzungen gemeh/ Vnd daruñ bestendig/
vnd die zu deren execution vnd Verfolg ertheilte Commissiones
für manutieren: Die beyde Fürsten auch denselben Ihrer Eyde
vnd Pflicht halben damit Sie Ihrer May. vnd dem H. Reich zu
gethan/zugehorsamen schuldig gewesen seyn/ vund was dargegen
worelich eingeredt/nichtes anders dann bloße, vnd in Töcht vund den
Geschichten unbegrunde vmbildungen seyn.

Und haben sich beyde Fürsten vmb so viel weniger daruber einer
sul vñ obreption oder Verurtheilung zu beklage oder zu beschwe
ren/weil in einem oder anderen Kay mandato nit zubefinden/dz die
selbe auff einmige cassation Ihr L. L. oder Ihr Principalen Rechts
Zuspruchs oder Forderung an erwenten Fürstenthümer vñ Landen
gericht wie etwan dieselbe furgewendet/oder namen haben möchtē
Sondern dieselbe jnen vorzubringen freygelassen seyn. Derowegen
dann Ihre May. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere ge
danken machen können oder sollen/dan dz beyde Fürsten würdē sol
chen rechtmässigen/nutzbaren/einig vnd allein zum Frieden reichen
den tauglichen Kay Anstellungen/Verordnungen vnd Mandata,
gleich andern Interessenten des H. Reichs Chur vnd Fürsten vnd
glieder/Auch fremdden hohen standts Personen so sich mit gleichem
vniuersal Titul vnd Berichtigung angegeben / Dessen zu Ihrer
May.



May als des obristen Haupto / Lehensherrn vnd Richter / tragend
ben / gebürenden / auch schuldigen Respects halber gehorsamet / mit
aller thätlicher Inuasion vnd Praeuentio possessionis, eingehalt
ten / vnd derselben rechtlichen Entschlede ruhlichen erwartet haben.

Vnd aber deme zugegen dieselbe in viel Wege de facto gehan
delt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte
vnd Schlöffer einzunemen / dieselbarn Soldaten zu belegen / den
Gändien vnzimliche Handgelübden durch fririge Einbildungen /
bedrohungen vnd andere bedrangnüßsen abzündigen / vnd dergleiche
vnzehliche attentata contra inhibitionē vneerm Schein obberür
tes Dorinündischen Vertrage vorzunemen kein Schew getragen.

Wann nun Rechtsens / das alles / was der gestalte contra legi
timē decretam inhibitionem zu Werck gestellt / lautere verbot
ene Attentata vnd Newerungen seyen : cum etiam illegitimē
decreta inhibitiō, praesertim ab Imperatore timenda sit : Vnd
derhalben als an ihnen selbst null vnd nichtig ex officio so wol / als
auff Anruffen der andern Interessenten zu reuocirn seyen : So sey
ihre May zum Ubersuß befugt gewesen / was der gestalte in einem
oder andern Weg darwider vorgenommen / gestrackt Ampt vnd
Obrißkeits wegen obcontentum suae superioritatis & jurisdic
tionis, Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu
Sachsen / in Namen Ihrer E. gangen Haus / zu cassirn vnd auffzu
heben / vnd alles in vorigen Stand zusehen / auch deren Cassation,
Aufhebung vnd Restitution vorigen Standes bey schweren straf
fen ernstlich zu befehlen / vnd femer Attentata per arctiora man
data zu verbieten.

Da gegen street nicht / das die Fürsten vermaynen wollen / das
niemand im Reche verbotern / sich seiner angefallner Erbschafft vnd
deren erledigten Posselsion mit wärellicher insistentz zu nähern / sa
auch einem jedwedern der Ingress vnd Andrite in die vacirende Pos
selsion zugelassen sey / auch seine Ritterben in acquirenda posses
sion praecuenirn so lang darin wider allen vnbillichen Gewalt auff
halten

halten/ vnd verhöbigen mögen solle bißer mit ordentlichem Rechte
darauff gesetzt worden/ In Erwegung solches nit stat greiffet/ wain
der Richter oder Oberherr solches propter mecum armorum &
timorem futuri scandali. (wie dißfalls geschehen zu seyn/ oben dar
gethan ist) verbotten/ vnd die Hande daran gelegt hat. Dann auff
solchen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besig propter vi
tium attentati an sich werben/ sondern würde poenam inhibito
nis committirn. vnd gleichwol der Actus an ihme selbst null gebat
ten werden. So ist auch oben außgeföhrt/ daß diese possessio damat
nicht vacit noch erlediget gewesen/ sondern die hinterlassene Räte/
an stadt Ihrer May. in possessione verblieben/ vnd die Regierung
ebenmäßig/ wie vorher/ continuirt haben.

Ebenmäßig kan auch timorem armorum nit hinnehmen/ noch
die erkante Mandata enervirn. daß beyde Fürsten sich ihrer Spahn
nach erkandter inhibition auff sichere Was provisionaliter zu
Dortmünde vergleichen haben mögen/ nicht allein darumb/ daß an
dere mehr Interessenden eiusdem gradus & tituli, so mit solcher
Transaction nicht begnügig vorhanden/ sondern auch noch andere
mächtige Ehr. vnd Fürsten/ welche Arma betrawen/ auch vor
diesem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrau
chen/ (im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation
vnd inhibition) des Rechts nicht abwarten/ sonder sich des/ pen
dente lite & inhibitione abgelauffnen commodi possessionis zu
frem Verfang gebrauchen wollen/ betrowen. Geschwigen/ das auch
vorher wegen ihrer beyden vngleichem Verstande das Mandatum
fundirt gewesen/ vnd darumb dessen effectus, wegen eines oder an
dern absonderlicher Vergleich auß/ den vbrigen zu Nachteil nicht
auffgehaben: Sondern auch das solche Vergleich auß ohn Bewil
ligung des Lehensherrns/ in dergleichen Lehensgütern an ihme selbst
krasslos ist/ ja auch commissum nachführet/ fürnehmlich/ weil das
durch dem Lehensherrn ein anderer Vafallus, als darzu vor dißmala
gehörig/ wider seinen Willen außgedrungen werden möchte.

Cluck

Streckt fals können auch solche Attentata nicht entschuldigen/ ob
wiewol unglücklich angehen als solten die Untertanen und Land-
stände ins gemein bei den Fürsten ohne einige Anzeig einer Wider-
ständigkeit/auff gegebenen Reuerß/vor ihre Herrn erkennen/mit großem
Frolocken angenommen/ vnd sich zu schuldigem Gehorsamb gegen
dieselbe mit Handgelübden/ bis zu völliger Huldigung zu verpflich-
ten/ kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohn dem/ daß in der Untertanen Gewalt vnd Macht
nicht siehet/ ohne Erlaubniß vnd Erlantniß der Kayf. May. vnd
Lehenherrens sich ihres Befallens andern Interessenten zu Nach-
theil/ zu erwöhlen vnd solches ihnen damals verboten gewesen: So
ist doch auß der Rätthe/ vnd unterschiedlichen der vornehmsten Stän-
de der Landen Protestationen. vnd bei den vorgewesenen Landta-
gen geflogren Handlungen offenbar/ daß die Handglübde nicht so
gurtwillig gegeben/ sondern dieselbe theils durch frembde vnd irrige
Einbildungen/ vnd schwere Betrugungen/ Ander theils durch ge-
fährliche practicirte Trennungen vnd Confusion der Stände von
jedwedern in priuato. Dritten theils auch durch Versperung der
Porten zu Düsseldorf/ langwirige Anhaltung vnd Verstrickung
der Personen/gewaltfame Einnam esslicher Schlöffer vnd Stätt/
Abführung der Beampten von ihren Diensten/ vnd andere angelegte
Zeitangniß den Ständen vnd Untertanen wider ihren freyen
Willen abgenöthigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des lengst nach der durch die Kayf.
May. bestellter Landregierung erfolgte Vormündlichen Vertrags
bey hangender vnd Intimierter/ auch öffentlicher angeschlagner Kayf.
Inhibition/ sich beyde Fürsten einiger Pre-vention mit Rechte vnter-
stehen vnd anmassen/ oder die Rätthe/ deren von der Kayf. May.
auffgetragner Verwaltung bis zu Trörterung dieser Strittigkeiten
de facto entsetzen/ Auch die Landstände durch solche betrugniß zur
Handglübs/guten theils wider iren Willen zu nöthigen/ Andern aber
ihre Häuser mit bewehrter Hand täthlich einzunehmen/ vnd daher
eine

ene beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit & quam Prætor tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Constitutionen einführen vnd behaupten können: Solches wölle man tanquam rem clarā & manifestam jedermänniglichen vnpartheyischen / seposito omni affectu, zuuorderst aber zu der Kayserl. May rechtlichen Zuschlag anheimb gestellt haben.

Über diesem will inen auch die angezogene Rechts Regel / daß niemandt seiner inhabenden possession / wie die auch beschaffen / ohn ordentliche citation vnd Erkandnuß Rechthens / ne quidem rescripto Imperatoris entsetzt / sonder dabey etiamsi prædo sit, manu tenirt, werden soll.

In betrachtung dieselbe allein ihre Wirkung hat / wann der erledigte Besitz der Erb- oder Lehengüter vor angefangenem Rechten / angelegten Zuschlag / oder erkennete Inhibition, rechtmessig ergriffen vnd apprehendir worden.

Nun ist aber vorher bewehret / daß die streitige possession damals nit vacirt / sonder durch die Kay. Majest. Alß Ober vnd Lehenherrn durch die den Råhten ihnen zuvor anbefohlene / vnd darauff exercirte Regierung / allbereit preoccupirt: Daneben der Antritt derselben auß rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verbottē gewesen: Beyde Fürsten auch keinen actum possessorium ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstande anzeigen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behülff geben / noch auff ihre attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Chur: Brandenburg von einem angegebenen Vollmæchtigten am 9 Aprilis etliche abgemalte Waffen Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch daherō kein possession gegründet werden / in bedacht Pfalzgraffe Neuburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nicht allein widerfehret / weil dasselb vor etlich Jahren in Nahmen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen / zu dem behuff gegeben / vnd durch
 C deren

deren tödlichen Hinfall damals expirirt gewesen: Und Rechtens/
daß kein Besitz zu behuff eines anderen/ ohne dessen Vollmacht ac-
quirirt werden möge.

Sonderer wirdt vber dem durch solches anschlagen der Was-
fen/ vnnnd der gleichen actus. kein possessio vermindt der Rechten ac-
quirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei in li-
stirt: Es sey danrsach/ daß derselbe Ihnen annehme/ vnd vor den
Besitzer erkenne/ adeo vt si ille alium postea recognoscat, nihil
operietur huiusmodi affixio.

Nun haben die Räte vnnnd Landständ denselben nit allein/ wie
oben gemeldt/ nit recognoscirt, noch angenommen/ sonderen sich
dagegen am 9. Aprilis vereinbaret/ keinen von denen Interessenten/
bis zu Recht oder gütlicher Endtscheidung/ zuzulassen: demselben wi-
dersprochen vnd die Käys. Befelch vnd Verbott angenommen/ vnd
publiciren lassen: Dar auff die Regierung wider reallumirt, vnd die
Brandenburgische bey ihrer Ankunfft abgewiesen: Derwegen kan
auch dar auff kein apprehensio possessionis, dar auff sie ihre vorge-
nommene Newrungen/ bey dem den 16. Junij genommen Eynzug/
vnd was dar auff erfolgt/ einiger Gestalt begründen/ vnd defensio-
nem suchen möchten/ fundirt werden.

So mag gleichfalls dagegen nit irren/ daß angezogen/ als solten
viele Pfandschafft vnnnd Eychenthumb darunder befunden worden/
ohne Mittel de hæredibus languinis gefolgt/ die auch zu dern pos-
sessoriis zugelassen werden sollen: Dann an dem/ daß solches noch zur
zeit nit erwehret/ auch beyde nächst abgestorbene Fürsten vor vnnnd
nach/ auch alle ihre Eychenthumb/ vnd Pfandschafften von der Key.
May. vnd dem heiligen Reich zu Lehen empfangen vnd getragen ha-
ben: So gehöret solches ad petitorium vnd kan alhie in Possessorio nit/
oder zu beschuldigung der Käys. Mandaten vorgeworffen werden.
Daß nun fernner angezogen/ als sollen keine competores in gleichen
qualiteten seyn/ weil die andere dessen im geringsten nit gesehen/ son-
der theils selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnd zwey-
fältige

79
fältiges ius pretendirt: Ist anhero vnbehölich/ vnd muß nit druch
sie selbst in eyner Sachen/sonder ire Kayf. May. als vngezweiffel-
ten Obristen/ vnd einzigen Richter in der Hauptsachen decidirt wer-
den. Daß auch diß Werk dahin sich ansehen lassen vnd gemeinet
seye/ (dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher E stand Räte
vnd Diener ihm vnd außserhalb Teutschlandt verlauten lassen ha-
ben solten) daß man keines Wegs zu geben oder leiden könne/ daß die
Fürstenthumb in der Rezer/ wie sie es nennen/ oder ihrer Religions
Verwandten Hände kommen solten: dessen ist man mit nichten ge-
ständig/ vnd ist den Fürsten vor diesem in ab sonderlichen schreiben
verlehnet vnd zu ruck geschoben/ darauff dieselbe biß noch nichts ant-
worten können. Vnd wirdt solches mehr ad inuidiam der Catholice
sien/ vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten vnuerschuldter
Dingen zuuerhessen/ dann ex rei veritate angezoget.

Was nun bey diesem Werk beyde Fürsten vor Gehorsam vnd
Respect gegen Ihre Kayf. May zuerweisen vorhabene/ bezeugen die
fürgenommene Handlungen: Derwegen solche protestationes / als
actui contrariae wenig zu achten.

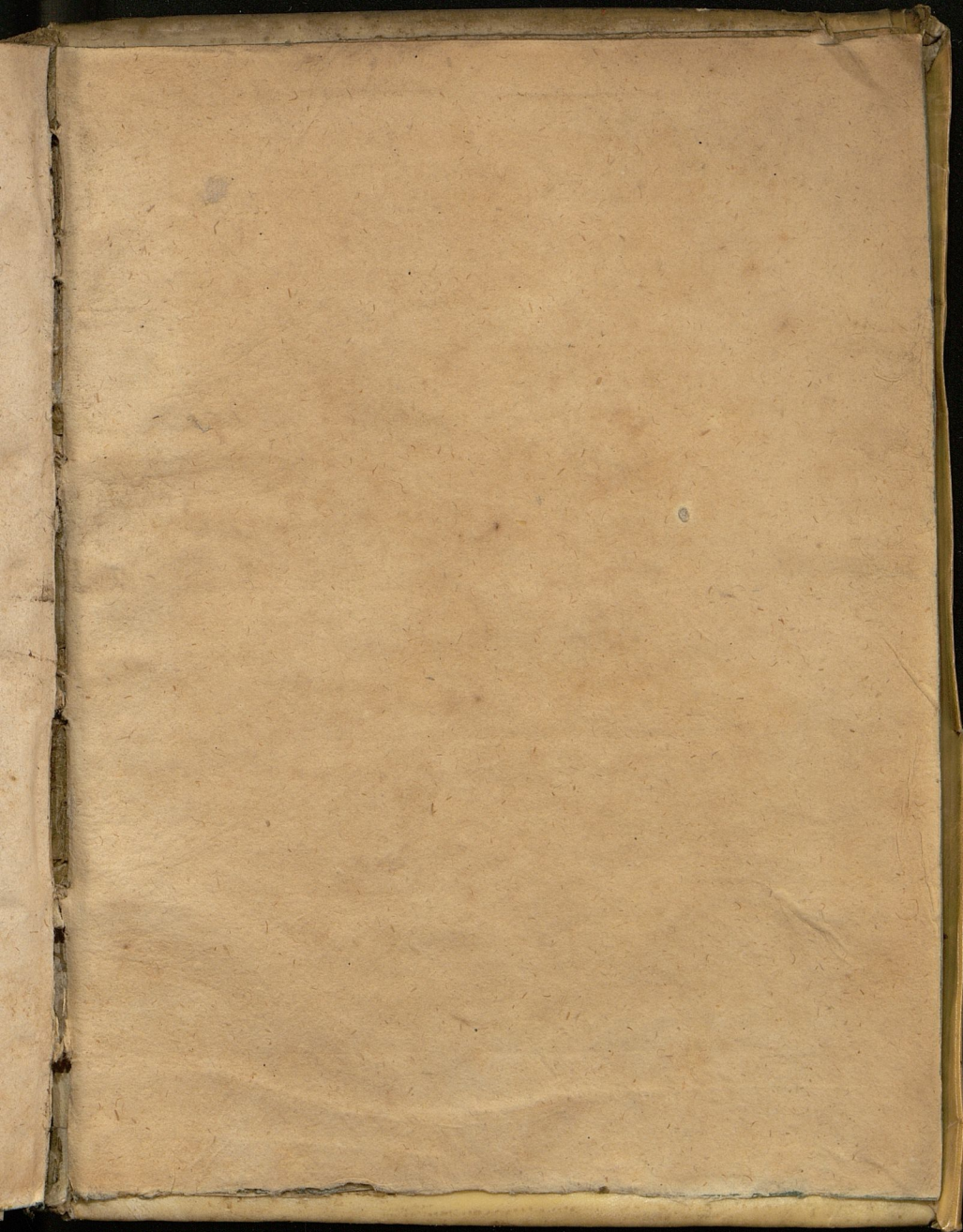
Wies nun mit der Vestung Gältich/ vnd darauff geführte mu-
nition/ vnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfals in
Schriften geantw ort/ vnd unngsame satisfactio geschehen / vnd
werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verurthsacht/ gegen beyde Fürsten
solchen Verdacht feindlicher Anstellung zuschöpfen.

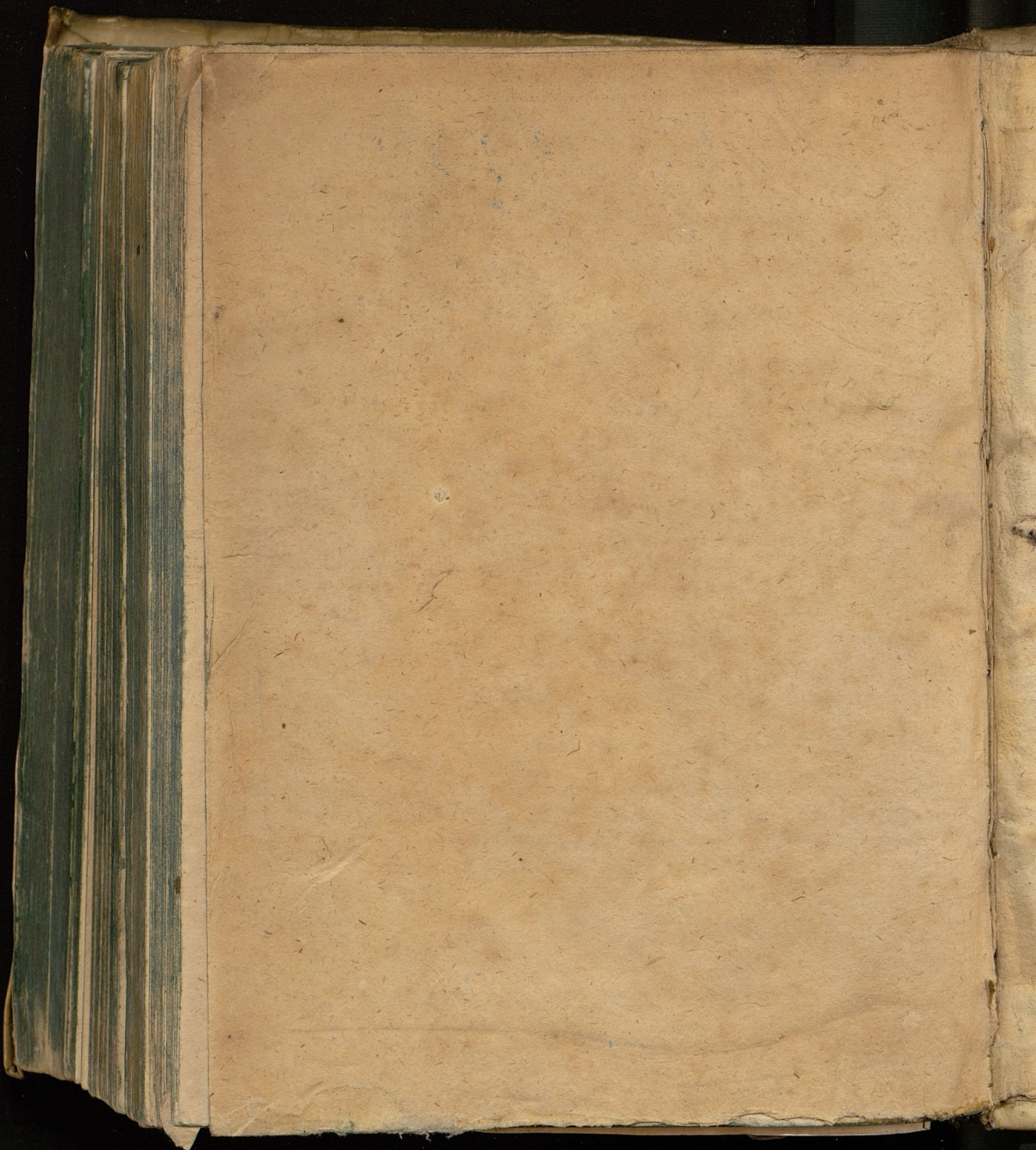
Wann nun auß alle voriæn offenbar/ daß die Röm. Kayf. Mar.
die Possession diser Fürstenthumb vnd Landen/ vnd derē Regierung/
vor allen andern so wol bey Lebzeiten/ als nach absterben des letzten
Hersoaen/ rechtmässig an sich bracht / vnd als Ober vnd Lehenherr/
vnd gebührender Richter/ durch die bestellte Räte vnd Regierug con-
tinuirt/ auch die mandata vnd inhibitiones ob merum armorum & immi-
nentis scandali zu coferuation gemeinen Friedens/ vnd abwendung
verderblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vnd
manutenirn sollen vnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geis:
E 3 vnd

20

vnd weltlichen Reechten / so wol auch Reichs constitutionen
gründet / vnd im Reich Teutscher nation / insonderheit bey Chur: vñ
Fürstlichen Häusern vbig vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten
durch den zu Dusseldorff / dagegen zu Nachtheil vnd vorfang Ihrer
May. vnd des Heiligen Reichs / auch anderen Interessenten präiu-
diz, vnd vnwiderbringlichen Schäden / genommen thätlichen Ein-
zug vnd was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Stä-
te / abnötigung der Handgelübter // gebieten / verbieten vnd derglei-
chen vorgenommen / kein com modum possessionis gibt / Sonder
lautere verbottene attentata vnd Neuerungen / vnd derwegen billich
vnuerhindert solcher ihrer vnbe gründter Einreden / vnd vnzulässigen
verbottenen appellation, per arctiora mandata abgeschaffet / auch solche
mandata von rechtswegen zu handhaben / darauff ferner zu procedum
vnd dieselbe zu exquirn seyn.

Dem allein nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur: vnd Für-
sten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vnd Wohlfahrt / auch frid-
liches Wesen im Reich vnd Auffnehmen angelegen ist / hierinn Ihrer Keyf.
May. auß schuldigem Gehorsam gern bey springen / die Fürsten zum Gehor-
sam ermahnen / vnd auff den widrigen Fall die Execution, vermög des
Reichs verfassungen befürdern vñnd volnziehen heissen: Auch andere from-
men Potentaten in so rchtigen Justitien Sachen sich nit einmischen / noch
Ihrer May. in ihrem Ray Ampt / vnd administratione & executione iusti-
tiae eintragen oder behindern / weniger den Vngehorsamen wider Gott vñnd
alle Recht in ihrer Vngelühr / andern zum Nachtheil Beystande
thun / oder auch andern Potentaten zu ärgerlichem Exem-
pel ein gleichmessiges in der gleichen mit
den ihrigen zu thun Verschach oder an-
läitung geben.





Kg 47574

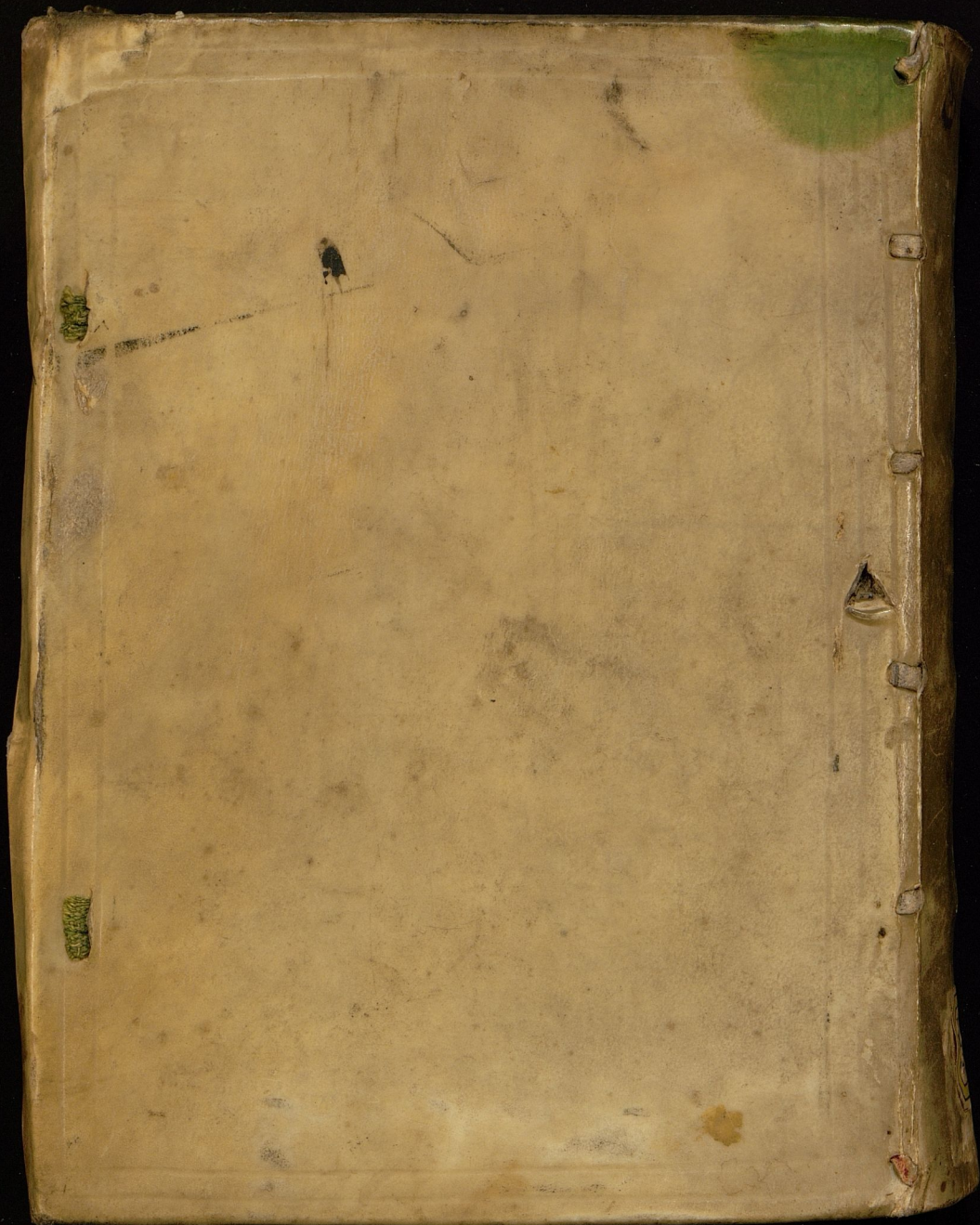
3
ULB Halle
001 594 877

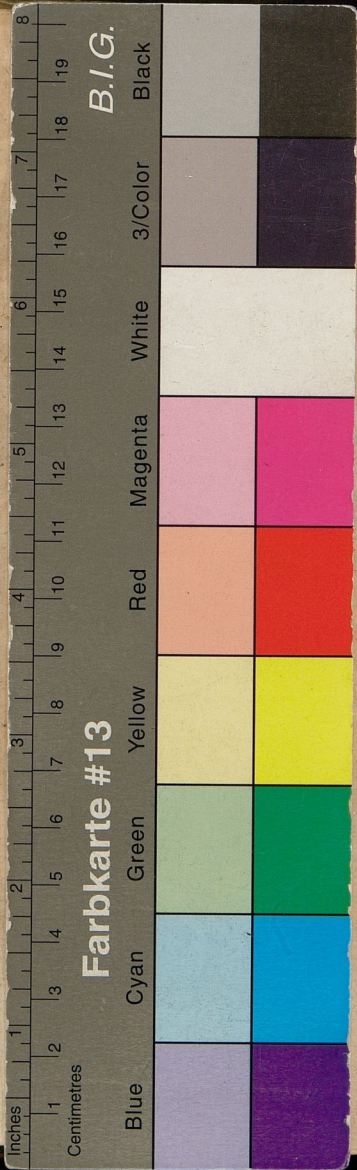


TA-OL

[Handwritten signature]







Ausführliche vnd Rechtmäßige
R E S P O N S I O N
Auff die Copiam Instrumenti prouoca-

tionis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn
Ernstem Marcaraffen zu Brandenburg ic. vnd Herrn
Wolffganga Wilhelm Phalsgraffen bey
Rhein ic. angezogenen
Beylagen.

In puncto pratenſæ poſſeſſionis

Der Fürſtentumb Gältich/ Cleue/ Berg/ vnd anderer darzu
gehörigen Graff: vnd Herrſchafften.

Von Kayſ. Fürnembſten Commiſſarien, Erſtberzogem Leopoldi &c.
Subdelegatis in Truck zu verfertigen verordnet.



Zu Cölln/

Durch Conradum Butgenium/
vor S. Pauls im Däumgen.

M. D C I X.

10.

